

Leitern

Grundlagen und Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung

Bevor Leitern oder Tritte zur Verfügung gestellt und verwendet werden können, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, ob es für den Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen oder für die jeweilige Arbeitsaufgabe sicherere Arbeitsmittel gibt.

Sicherere Arbeitsmittel könnten zum Beispiel sein:

- Gerüste
- Hubarbeitsbühnen
- Arbeitskörbe in Verbindung mit Gabelstaplern
- Hochziehbare Personenaufnahmemittel

Sicherere Zugänge könnten zum Beispiel sein:

- Treppen an Gerüsten, wenn von dort aus umfangreiche Arbeiten ausgeführt werden
- Treppen zu Arbeitsplätzen an Maschinen und Anlagen
- Rampen (gegebenenfalls mit Trittleisten) als Zugänge zu Arbeitsplätzen
- Leitern, die in Gerüsten als Gerüst-Innenleiter eingebaut werden und nicht mehr als zwei Gerüstlagen miteinander verbinden

Dabei sind zu berücksichtigen:

- Höhenunterschied
- Dauer und Häufigkeit der Verwendung
- Fluchtmöglichkeit bei drohender Gefahr
- Umfangreiche Werkzeug- und Materialtransporte

Durch den Einsatz von Leitern dürfen keine zusätzlichen Absturzgefahren entstehen, zum Beispiel durch:

- Aufstellen der Leiter neben ungesicherten Öffnungen
- Innerbetrieblichen Verkehr
- Aufstellen der Leiter neben Geländern oder an Absturzkanten zu tiefer liegenden Ebenen

Sind Arbeiten mit geringem Umfang und geringer Gefährdung durchzuführen, können Leitern benutzt werden. Bei der Beurteilung, ob es sich um Arbeiten geringen Umfangs und mit geringer Gefährdung handelt, müssen außer der Dauer und dem Schwierigkeitsgrad der Arbeit auch der Kraftaufwand und die Menge des mitzuführenden Werkzeugs und Materials berücksichtigt werden.



Leitern im Bereich des innerbetrieblichen Verkehrs:
Warnweste und abgesicherter Bereich

Beispiele:

- Standplatz auf der Leiter ist nicht höher als 5,00 m über der Aufstellfläche
- Bei einer Standhöhe zwischen 2,0 m und 5,0 m dauern die Arbeiten nicht länger als zwei Stunden pro Arbeitsschicht. Eine Aufteilung auf mehrere Personen oder Tage je zwei Stunden ist nicht zulässig.
- Gewicht des mitzuführenden Werkzeugs und Materials beträgt nicht mehr als 10 kg
- Gegenstände mit einer Windangriffsfläche über 1 m² werden nicht mitgeführt

- Stoffe oder Geräte, von denen für Beschäftigte zusätzliche Gefahren ausgehen, werden nicht benutzt
- Die auszuführenden Arbeiten erfordern einen geringeren Kraftaufwand, als den, der zum Kippen der Leiter ausreicht
- Fester Stand mit beiden Füßen auf einer Stufe, Plattform, Aufsetztstufe oder einem Einhängepodest ist möglich

Kurzzeitige Arbeiten geringen Umfangs können beispielsweise folgende Tätigkeiten sein:

- Wartungs- und Inspektionsarbeiten
- Mess-, Richt- und Lotarbeiten
- Lampenwechsel in Leuchten
- Anstricharbeiten und Reinigen von Dachrinnen und Dachabläufen
- An- und Abschlagen von Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb
- Dübelsetzen
- Spannen und Lösen von Verankerungen
- Schließen von Ankerlöchern
- Geringfügiges Nacharbeiten von Betonflächen
- Auswechseln von kleinformatigen Platten in Verkleidungen
- Unterfügen, Verlegen von Höhenausgleich- und Auflagerstücken für Fertigteile
- Ausrichten und Verschrauben von Montageteilen
- Anbringen von kleinen Reklame- und Preisschildern oder Lichterketten

- Reparaturen an Markisen und Vordächern
- Montage- und Instandhaltungsarbeiten an Lüftungs-, Klima- und Heizungsanlagen
- Montage von Bühnen und kleinen Regalanlagen

Unternehmenspflichten bei der Verwendung von Leitern

Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Leitern verwendet werden können, haben Unternehmen folgende Pflichten:

- Nur Leitern zur Verfügung stellen oder selbst benutzen, die den Regeln der Technik entsprechen und nach ihrer Bauart für die jeweils auszuführende Arbeit geeignet sind. Bei Leitern und Tritten, die das GS-Zeichen (»Geprüfte Sicherheit«) tragen, bestätigt eine zugelassene Prüfstelle, dass die anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind
- Sich über die Gefährdungen beim Umgang mit Leitern und Tritten informieren und die Beschäftigten angemessen unterweisen
- Sicherstellen, dass Leitern wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden



Weitere Informationen

DGUV-Information 208-016: Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten (bisher BGI 694)